

Werk

Titel: Der Etat der Dresdener höheren Schulen

Autor: Rollfuß , K.

Ort: Heidelberg

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?558786499_0007 | LOG_0038

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Der Etat der Dresdener höheren Schulen.

In dem ersten Paragraphen der Statuten des Gymnasialvereins ist als dessen Aufgabe nicht bloß die Wahrung der humanistischen Schulbildung bezeichnet, sondern auch das Eintreten für die Standesinteressen der akademisch gebildeten Lehrer. Dieser Aufgabe haben mehrere Aufsätze verschiedener Jahrgänge in sachgemäßer und zweckdienlicher Weise entsprochen. Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Erörterungen von den Zuständen in einem einzelnen Staate ausgehen und Änderungswünsche vortragen, die sich auf diesen beziehen. Aber auch für andere deutsche, ja selbst für außerdeutsche Staaten werden diese Auseinandersetzungen stets Bedeutung haben: aus der Vergleichung des Heimischen mit dem Fremden entspringen auch hier Anregungen und Warnungen. So sind von einem Schriftchen, das im Jahr 1888 die finanzielle Stellung der an den badischen höheren Schulen angestellten Lehrer nach dem Entwurf des neuen badischen Beamtengesetzes besprach, zu unserer Freude in den letzten Jahren vielfach Exemplare von auswärts begehrt worden.¹⁾ In unserer Zeitschrift haben zuletzt (— außer) einer Erörterung allgemeineren Charakters, einer Übersicht über die Gehaltsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Mittelschulen der bedeutenderen Staaten Deutschlands (Jahrg. 1895 S. 174) — die Bestrebungen sächsischer und württembergischer Lehrer einen Platz gefunden (Jahrg. 1895 S. 98, 1896 S. 35 u. 91). Den Besprechungen dieser Art reiht sich die folgende an.

Die eigenartigen Gehaltsverhältnisse der ständigen akademisch gebildeten Lehrer an den höheren städtischen Schulen Dresdens dürften sich zu einer allgemeineren Besprechung eignen.

Unter städtischer Collatur stehen zur Zeit 2 Gymnasien und 2 Realgymnasien (durchgängig Doppelanstalten), 1 Realschule und 1 höhere Mädterschule. Die Begründung einer weiteren Realschule (Altstadt) und einer weiteren Mädterschule (Neustadt) ist in Aussicht gestellt.

Die Gehaltsregelungen bezw. Gehaltsaufbesserungen der ständigen akademisch gebildeten Lehrer haben wiederholt (1874, 1885, 1886, 1891, 1892) den Rat und die Stadtverordneten beschäftigt. Wenn gleichwohl die Gehaltsverhältnisse an den städtischen höheren Schulen Dresdens nicht befriedigend genannt werden können, so ist die Ursache in dem herrschenden System zu suchen. Dem Nachweise, daß nur der Dienstaltersetat, nicht aber der vorwiegend herrschende Stellenetat eine gesicherte Lebensstellung und damit dauernde Befriedigung bietet, dienen die nachstehenden Ausführungen. Zu Grunde gelegt sind die betreffenden Ratsvorlagen und das Lehrerbuch der Vereinigung von Lehrern an den städtischen höheren Schulen Dresdens.

Der Wunsch, die städtischen höheren Schulen der Landeshauptstadt nicht hinter den höheren Staatschulen zurücktreten zu lassen, wurde von Rat und Stadtverordneten stets in gemeinsinniger, opferbereiter Weise betont.

So stellte der damalige Vorstand des Stadtschulamtes, Stadtrat Heubner, seinem am 13. Mai 1874 erstatteten Vortrage folgende Bemerkungen an die Spitze: „Die höheren Unterrichtsanstalten der Stadt Dresden werden ohne Staatszuschuß erhalten, und es ist zu hoffen, daß der in der Stadt und den städtischen Kollegien herrschende Gemeinsinn ihre blühende Existenz auf dieser Grundlage wahren werde.

¹⁾ Die Schrift ist betitelt: „Die Stellung der Professoren der badischen Mittelschulen nach dem Entwurf des Beamtengesetzes, besprochen von einer Kommission des Vereins akademisch gebildeter Lehrer in Baden“, und widerlegt die Gründe, welche für eine ungünstigere Stellung dieser Lehrer im Vergleich zu anderen Berufsarten, besonders der juristischen, vorgebracht waren. Einzelne Exemplare können noch jetzt von uns bezogen werden.

Jedes auch nur teilweise Verlassen derselben würde die Anstalten tatsächlich ihres Charakters als städtischer Anstalten entkleiden, und die Stadt würde bei Entgegennahme von Staatshilfe den Zuschuß, den sie, vielleicht in nicht unbedeutendem Umfange, fort und fort darzubringen hätte, aus städtischen Mitteln leisten, ohne sich das Äquivalent für ihre finanziellen Anstrengungen, das Recht der Selbstbestimmung auf einem der wichtigsten Gebiete städtischer Verwaltung, gewährt zu sehen.“

Nach einer Anerkennung der Dresdener Anstalten, die sich eines wohlgegründeten Rufes erfreuten, folgen die Sätze: „Um den städtischen Anstalten die Stellung, die sie einnehmen und einzunehmen hoffen, zu wahren und zu verschaffen, ist es nicht nötig, daß die Stadt höhere Anstrengungen als der Staat mache. Es genügt, aber es ist auch gleichzeitig kategorische Forderung, die städtischen Anstalten äußerlich auf gleicher Höhe mit den Staatsanstalten zu erhalten, damit das innere Leben und gedeihliche Wirken nicht durch Mangel der dargebotenen Mittel an gleichkräftigem Fortbestande wie bisher und gesunder Entwicklung verhindert werde.“ „Aus diesen Sätzen folgt die Konsequenz der unverkürzt festzuhaltenden Parallele der städtischen Gehalte mit den Staatsgehälten.“

Hiernach wurde für die Feststellung des Lehrerbefoldungs-Stats die Durchschnittsziffer und die Minimal- und Maximal-Quanta, wie sie seit 1874 bei den Staatsanstalten in Anwendung kamen, als Norm angenommen. Es wurde daher die Durchschnittsziffer von 3150 Mk., sowie ein Höchstgehalt von 4800 Mk. (Konrektoren) bzw. 4350 Mk. neben einem Mindestgehalte von 1950 Mk. festgesetzt. An den (damals 8klassigen) Realschulen, den jetzigen Realgymnasien, belief sich das neue Höchstgehalt nur auf 4500 Mk. (Konrektoren) bzw. 4200 Mk.

Dagegen wurden die Gymnasial- und Realrektoren im Gehalte gleichgestellt.

Den akademisch gebildeten ständigen Lehrern der höheren Töchterschule, den sogenannten „Literaten“, wurde ausdrücklich das Durchschnittsgehalt der Lehrer an Gymnasien und Realschulen gewährt.

Des weiteren wurde darauf Rücksicht genommen, daß ein stufenweises Fortschreiten im Gehalte stattfinden.

Die naheliegende Abstufung nach Dienstaltern wurde leider hierbei nicht befolgt, vielmehr wurde, im Anschlusse an den auch an Staatsanstalten bestehenden Stellenetat, ein höchst kompliziertes Stellenystem geschaffen.

Abgesehen von den beiden untersten Stellen, die ja eventuell auch provisorisch sein könnten, sollte von Stelle zu Stelle eine Gehaltsaufbesserung eintreten, so daß sich z. B. die 21 Lehrerstellen der Kreuzschule trotz zum Teile gleichen Dienstalters ihrer Inhaber um je 150 Mk. unterschieden.

Eine wohlwollende Bestimmung wurde für Doppelschulen getroffen. Es sollte die bei Doppelschulen unvermeidliche gleiche Bezifferung mehrerer Etatstellen erst bei den mittleren Stufen beginnen, bei denen in Folge des auskömmlichen Gehaltes ein längeres Beharren weniger fühlbar sei. Gleiche Etatstellen wurden nur bei der Annenschule errichtet, an der 14 Etatstellen für 23 Lehrer bestanden, während den 21 Lehrern der Kreuzschule und den 14 Lehrern der Neustädter Realschule je 21 bez. 14 Etatstellen entsprachen.

Die Gehaltsaufbesserung war eine umfassende: 16 Lehrer erhielten eine Gehaltserhöhung von je 300 Mk., 20 eine solche von je 450 Mk., 7 von je 600 Mk., 2 von je 675 Mk., 9 von je 750 Mk., 4 von je 900 Mk., 1 eine Gehaltserhöhung von 1050 Mk. 1 Rektor erfuhr eine Gehaltserhöhung von 900 Mk., 1 Direktor eine solche von 975 Mk., 2 Direktoren von je 1575 Mk.

Ebenso wenig wie die Gehaltsaufbesserung nach Dienstaltern stattfand, war sie an den verschiedenen Schulen eine gleichartige. Vielmehr bestand für jede städtische

Schule ein gesonderter Etat. Nun war zwar an den Einzelschulen mit Ausnahme der Annenschule die Reihenfolge der Lehrer naturgemäß nach den Jahren der ersten Anstellung an der entsprechenden Schule geordnet und entsprach insofern dem Dienstalter; da aber z. B. an der Kreuzschule 7 Lehrer im Jahre 1868, an der Annenschule 8 Lehrer im Jahre 1874 die Ständigkeit erlangt hatten, und nach der nunmehr um je 150 Mk., aufsteigenden Gehaltsstaffel geordnet waren, so bestanden innerhalb der einzelnen Ständigkeitsklassen schon an den einzelnen Schulen erhebliche Unterschiede. So schwankte das Gehalt für das Ständigkeitsjahr 1868 zwischen 3750 Mk. und 3000 Mk., für das Ständigkeitsjahr 1874 zwischen 2700 Mk. und 1950 Mk.

Da ferner für jede Schule eine solche Gehalts-, nicht Dienstalters-Skala aufgestellt war, die Dienstalter an den verschiedenen Schulen aber in den entsprechenden Stellen verschieden waren, so ist es nicht zu verwundern, daß bei höherem Dienstalter oft ein niederes Gehalt als bei niederem Dienstalter bezogen wurde. So bezog z. B. an der Kreuzschule ein Lehrer nach 10 Dienstjahren 3900 Mk., ein anderer an der Neustädter Realschule nach 15 Dienstjahren 3300 Mk.

Es ergaben sich danach für die verschiedenen Schulen nach Dienstaltern geordnet folgende Gehalte:

Kreuzschule nach	26	13	10	6	5	4	3
	4350	4050	3900	3750—3150	3000	2800	3600—2400
1 Dienstjahren.							
2400—2100							
Neustädter Realschule nach	36	21	20	15	11	9	
	4200	3900	3750	3600	3300	3150—3000	
5	3	2					
3150—2700	2550—2250	1950					
2 Dienstjahren.							
Annen-Realschule nach	24	22	12	9	7	5	
	4200	4200	3900	3600	3900—3750	3300	
4	2	0					
3300	3600—2700	2700—1950					
0 Dienstjahren.							

Daß sich bei manchem das Gefühl der Freude über diese weitgehende Gehaltsaufbesserung mit einer gewissen Bitterkeit infolge der einschneidenden Ungleichheiten bei gleichem und der Minderbezüge trotz höheren Dienstalters mischte, ergibt sich aus vorstehenden Staffeln.

Da ferner von nun an für jede Schule eine in sich abgeschlossene Gehaltsstaffel eintrat, die unabhängig vom Dienstalter wirkte, die Gehaltsätze also lediglich von schwankenden Faktoren (Beförderung, Neubegründung von Stellen, freiwilligem Ausscheiden, Gewährung des Ruhegehaltes, Tod) abhängig waren, so mußten solche Ungleichheiten im Laufe der Zeit noch greller hervortreten.

Dieser Grundfehler des Stellenetats bedingte wiederholt in den Jahren 1886, 1891, 1892 eine neue Gehaltsvorlage.

Doch auch diese Gehaltsregelungen bzw. Gehaltsaufbesserungen führten noch nicht zur Gewährung eines nach Dienstaltern aufsteigenden Gehaltes, obwohl bereits im Jahre 1885 eine Annäherung an den Dienstaltersetat durch eine in Form von Dienstalterszulagen gewährte Ortszulage erreicht war.

In einer Eingabe an den Rat hatten die Lehrerkollegien des Kreuzgymnasiums, des Neustädter Realgymnasiums und des Wettiner Gymnasiums, denen im Laufe der Verhandlung der Rektor des Annenrealgymnasiums für letzteres beitrug, auf die in einem außergewöhnlichen Umfange gestiegenen Anforderungen hingewiesen, welche das Leben in der immer wachsenden Großstadt an die Lehrer stelle.

Unter ausdrücklicher Anerkennung, daß den städtischen Lehrern ein volles Maß der Arbeit zugeteilt sei (durchschnittlich wöchentlich 22 Stunden bei stark gefüllten Klassen und infolgedessen sehr umfangreichen Korrekturen) und Hervorhebung der Thatfache, daß das Leben in einer großen Stadt wesentlich kostspieliger sei, als in einer mittleren und kleineren, hatte der Rat in dankenswerter Weise Erkundigungen bei den Magistraten der größeren Städte Deutschlands und, um in Sachsen auch beziehentlich der kgl. Unterrichtsanstalten ganz sicher zu gehen, auch bei dem kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eingezogen und von den betreffenden Behörden allerseits eingehend Auskunft erteilt erhalten.

Danach ergab sich, daß im Jahre 1885 der Normaletat für die Gehalte der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten fast durch ganz Deutschland in gleicher Weise nach einem Durchschnitte von 3150 M. festgestellt war, daß aber zu demselben in vielen größeren Städten sogenannte Servisgelder oder Wohnungsgeldzuschüsse hinzutraten, und in anderen anstatt der Servisgelder freie Wohnung gegeben oder (in Berlin und Breslau) die Durchschnittssumme des Normalstats erhöht worden war. Des Weiteren lehrten diese Zusammenstellungen, daß hinsichtlich des Aufwandes für Lehrergehälter die sächsischen Staats- und städtischen Anstalten ziemlich die letzte Stufe einnahmen; nur Karlsruhe und München standen hinter denselben zurück.

Die Berechtigung des Gesuches der 4 Lehrerkollegien auf Besserung ihrer materiellen Lage wurde anerkannt. Denn 1) seien thatsächlich die Verhältnisse einer großen Stadt anders als die in kleinen Provinzialstädten und 2) ergebe sich aus der Übersicht, daß fast in allen größeren Städten Deutschlands diesem Umfande Rechnung getragen sei.

Durch diese Begründung war als Maßstab für den in Sachsen bezw. Dresden zu gewährenden Gehalt ein Vergleich mit dem anderer deutscher Staaten und Großstädte aufgestellt worden.

Von einer allgemeinen Gehaltserhöhung wurde abgesehen, dagegen im Hinblick auf die veranlassende Ursache der Aufbesserung es für angemessen erachtet, dem thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse durch Wohnungsgeldzuschüsse zu entsprechen, die als solche etatsmäßig fortzuführen wären und somit stets in ihrem besonderen Charakter sich geltend machen würden.

Ferner wurde der Grundsatz, daß höherem Dienstalter ein steigender Gehalt entsprechen müsse, hierbei zum ersten Male betont.

In Anbetracht der ausreichend bemessenen Gehalte der erst neu angestellten und beziehentlich nur kürzere Zeit im Amte befindlichen Lehrer wurde vorgeschlagen, die Zuschüsse erst nach den zurückgelegten ersten 6 Dienstjahren mit einem Minimum eintreten und sie weiter von 6 zu 6 Jahren um einen weiteren Betrag steigen zu lassen, bis mit zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit das Maximum erreicht sei.

Als Summe des allmählich zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses wurde die Durchschnittssumme (Dresden gehört erst seit dem Gesetze über den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 28. Mai 1887, Reichs-Gesetzblatt 1887 Nr. 15 neben Berlin, Altona, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, Meß, Mühlhausen i. G., München, Straßburg und Stuttgart in Klasse A) der in Lüneburg, Braunschweig, Köln, Magdeburg, Danzig, Königsberg, Hannover, Mannheim und Karlsruhe im Jahre 1885 gezahlten Wohnungsgeldzuschüsse (= 540 M.) zu Grunde gelegt, und zur Feststellung des Maximums der Wohnungsgeldzuschuß für Dresden auf 200 M. nach 6, 400 M. nach 12, 600 M. nach 18 Dienstjahren festgesetzt.

Die I. Ratsabteilung schloß sich dem Gutachten des Ausschusses unter der Modifikation an, daß diese Zulage nicht Wohnungsgeldzuschuß, sondern Dienstalterszulage genannt werde, und bestimmte als Zeitpunkt, zu welchem die Zulage ins Leben treten sollte, den 1. Juli 1886.

In dieser Ratssvorlage vom 18. April 1885 treten drei wichtige Gesichtspunkte hervor:

- 1) Das Bedürfnis einer Ortszulage für größere Städte wurde anerkannt.
- 2) Der Grundsatz, den Gehalt nach Dienstaltern steigen zu lassen, war betont worden.
- 3) Als Maßstab für den in Sachsen bez. Dresden zu gewährenden Gehalt war ein Vergleich mit den Lehrergehälten anderer deutscher Staaten und Großstädte aufgestellt worden.

Der Grundfehler des Stellenetats, der neben diesen Dienstaltersklassen bestehen blieb, ließ sich freilich mit dieser bloßen Annäherung an den Dienstaltersetat nicht ausgleichen.

Die schwankenden Faktoren (Beförderung in das Rektorat und Konrektorat, Begründung neuer Stellen infolge wachsender Schülerzahl, freiwilliges Ausscheiden, Gewährung des Ruhegehaltes, Tod) hatten an den verschiedenen Schulen verschieden gewirkt. Die Ungleichheiten waren nicht ausgeglichen worden, sondern hatten sich weiterhin zu Ungunsten der schon früher im Rückstand verbliebenen Lehrer verschoben. An der Kreuzschule waren 9 Lehrer ausgeschieden, an dem Annenrealgymnasium 6, an dem Neustädter Realgymnasium 4.

Neue Stellen waren an der Kreuzschule 4, an dem Neustädter Realgymnasium 2, an der Annenschule 6 gegründet worden.

Neben der Kreuzschule war ein zweites, das Wettiner Gymnasium, mit 10 Stellen ins Leben getreten.

Im Voranschlage für den Stadthaushalt 1886 hatten sich einschließlich der Dienstalterszulage an den 2 Gymnasien und 2 Realgymnasien Gehaltsätze ergeben, die die Mängel des Stellenetats, insonderheit des Einzelsetats der verschiedenen Schulen, besonders scharf hervortreten ließen.

Nach Dienstaltern geordnet, hätten sich am 1. Juli 1886 die Gehaltsätze an den einzelnen Schulen, wie folgt, ergeben:

Kreuzschule.						
nach 18	nach 16	nach 14	nach 13	nach 10	nach 8	
4900—4450	4100—3700	3700	3550	3350	3200—2900	
nach 7	nach 6	nach 4	nach 0 Dienstjahren.			
2450	2750—2600	2100—2000	2100—2000 Mf.			
Annenrealgymnasium.						
nach 28	nach 19	nach 18	nach 17	nach 16	nach 15	nach 14
4800	4600	4400	4150	4000	3700	4300—3700
nach 13	nach 12	nach 10	nach 8	nach 7	nach 4 Dienstjahren.	
3600	3500—3100	3050	2450	2600	2100 Mf.	
Neustädter Realgymnasium.						
nach 27	nach 23	nach 21	nach 20	nach 15	nach 14	
4800	4500	4350—4200	3900	3700—3400	3400	
nach 11	nach 10	nach 9	nach 0 Dienstjahren.			
3050—2900	2600	2750	1950 Mf.			
Wettiner Gymnasium.						
nach 18	nach 12	nach 10	nach 8	nach 6	nach 5	nach 4 nach 1
4600	3250	3800	2900	2750	2400	2250 1950
nach 0 Dienstjahren						
1950 Mf.						

Die Ungleichheiten innerhalb des Etats der einzelnen Schulen erklären sich aus dem Gebrauche, daß die bereits im Lande erlangte Ständigkeit bei Anstellung im städtischen Dienste nicht anerkannt wurde, vielmehr den Betreffenden auferlegt wurde, eine zweite, Dresdener, Ständigkeit zu erlangen. Es ist dies ein weiterer Nachteil des Stellenetats.

Die Ungleichheiten in den Gehaltsföhen der einzelnen Schulen, die sich aus dem Einzeletat ergeben und im Laufe der Zeit zur Bevorzugung der einen Schule vor der andern führen mußten, veranlaßten am 19. Juni 1885 das Stadtverordnetenkollegium, dem Rat zur Erwägung anheim zu geben, „ob nicht zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Aufrückens im Gehalte die sämtlichen Lehrer der städtischen Gymnasien und Realgymnasien in einen gemeinsamen Etat zu vereinigen sein möchten.“

Unter ausdrücklicher Hinweis auf die Ungleichmäßigkeiten des bisherigen Einzeletats der vier städtischen Gymnasien bezw. Realgymnasien, nach dem, wie der Rat in seiner Denkschrift vom 5. Mai 1886 hervorhob, z. B. Lehrer, die in den Jahren 1865 und 1866 ständig geworden waren, hinter anderen, die im Jahre 1870 und später die Ständigkeit erlangten, weit zurückstanden, beschloß der Rat die Vereinigung der Gehalte sämtlicher Lehrer an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien in einen gemeinsamen Besoldungsplan. Durch diesen einheitlichen Plan sollten derartige Ungleichheiten (in den Gehaltsbezügen von Lehrern gleichen bez. höheren Dienstalters) für die Zukunft gänzlich ausgeschlossen und für die Gegenwart möglichst ausgeglichen werden.

Von einem Aufrücken nach einer Gesamtreihenfolge wurde abgesehen, miß der Begründung, daß eine solche Einrichtung unzutraglich sei, da dann die vorhandenen Ungleichheiten für die Gesamtheit nach wie vor fortbestehen und nur die von jetzt an eintretenden den Vorteil der Neugestaltung genießen würden.

Diese Erwägungen führten jedoch nicht zur Einrichtung von Dienstaltersklassen, sondern zur Errichtung von 10 Gehaltsklassen mit folgenden Abstufungen und folgender Stellenzahl:

4400, 4000, 3600, 3300, 3000, 2700, 2400, 2200, 2000, 1800.
 9 9 8 8 8 8 6 6 6 6

Auch in diesen Gehaltsklassen wurde die Reihenfolge nicht nach den Dienstjahren, sondern nach dem Augenblicksgehalle vom 1. Januar 1886 bestimmt. Es lautet nämlich Absatz 3 der Ratsvorlage: Die Aufrückungen finden unter Zugrundelegung einer Reihenfolge statt, die in erster Linie nach den Gehalten und beim Zusammentreffen einer Anzahl von gleichen Gehalten unter denjenigen Lehrern, welche diese beziehen, nach dem Dienstalter aufgestellt sind. Es wurden also hiermit die bisherigen Ungleichheiten in den oberen Ständigkeitsklassen als zu Recht bestehend anerkannt und ein Ausgleich in diesen Klassen für alle Zukunft abgeschnitten.

Nach dem Dienstalter geordnet ergab sich für den 1. Juli 1886, einschließlich der Dienstalterszulagen, nachstehende Gehaltsordnung:

Nach 28, 27, 23, 21, 20, 19, 18, 17.
 5000 5000 5000 4600 4200 5000 5000—4600 4600—3700
 16, 15, 14, 13, 12,
 4400—4000 4000—3700 4800—3400 3700 3400—3100
 11, 10, 9, 8, 7, 6,
 3200—2900 4200—2900 2900 3200—2600 2600 2900—2600
 5, 4, 3, 1, 0 Dienstjahren.
 2400 2400—2200 3300 2200 2000—1800

Mit anderen Worten: bei gleicher Ständigkeit standen hinter anderen zurück:

3 Lehrer um 200 M.	3 Lehrer um 800 M.
7 " " 300 "	1 " " 1000 "
4 " " 400 "	1 " " 1300 "
2 " " 600 "	1 " " 1400 "
2 " " 700 "	

Trotz früherer Ständigkeit standen hinter anderen zurück:

4 Lehrer um 300 Mk.	6 Lehrer um 900 Mk.
10 " " 400 "	4 " " 1000 "
5 " " 600 "	5 " " 1100 "
4 " " 700 "	2 " " 1300 "
5 " " 800 "	

Da sich diese Ungleichmäßigkeiten infolge des nunmehr geltenden Stellenetats von einem Jahr auf das andere übertrugen, so ist es erklärlich, daß diese Neugestaltung trotz des aufrichtigen Wohlwollens, dem sie entsprang, nicht allseitige Freude erweckte, vielmehr manchem herbe Enttäuschung und ein dauerndes Gefühl der Bitterkeit brachte.

Des weiteren mußte schon bei dieser Gehaltsregelung vom Räte betont werden, daß der Besoldungsaufwand um 5250 Mk. geringer war, als er nach dem im Jahre 1874 als Norm anerkannten Durchschnittsgehälte von 3150 Mk. sein mußte.

Ein weiterer Fehler des von schwankenden Faktoren abhängigen Stellenetats trat hiermit zu Tage.

Denn abgesehen von dem peinlichen Gefühle für die Kollegen, daß sie Hintermännern durch ihr Verbleiben im Amte die Aufbesserung ihrer pekuniären Lage erschweren, zwingt die jeweilige Stagnation in solchem Abgange von Lehrern die Behörde zu fortwährender Neuregelung der Gehaltsverhältnisse behufs Wiedererreichung des gewährleisteten Durchschnittsgehaltes. Damit verfallen aber die Beamtengruppen, für die in unbestimmbaren Zwischenräumen immer wieder Nachforderungen erhoben werden müssen, dem unberechtigten Vorwurfe nie zufriedener Querulanten.

Schon im Jahre 1891 machte sich eine solche Gehaltsregelung notwendig. Und doch waren die Bedingungen für den Stellenetat keineswegs ungünstig gewesen. Von den 74 Oberlehrern des Jahres 1886 war ein Viertel ausgeschieden (2 durch Beförderung zu Konrektoren, 1 durch freiwilliges Ausscheiden bezw. Übertritt in ein anderes Amt, 2 durch Gewährung des Ruhegehaltes, 14 durch Tod). Des weiteren waren infolge des Anwachsens der Schülerzahl 7 Stellen neu begründet worden.

Allerdings war in der Berechnung des Jahres 1886 ein gewisser Fehler unterlaufen. In Absatz 1a war zwar bestimmt worden: „Die Besetzung der Konrektorenstellen bleibt ohne Rücksichtnahme auf Aufrückung lediglich dem freien Ermessen des Rates überlassen; diese Stellen kommen daher bei dem gemeinsamen Besoldungsplan nicht in Betracht und sind außerhalb dieses Planes als eine Abteilung für sich zu ordnen“

Die Berechnung, die demgemäß in jenem Vortrage (1886) aufgestellt wurde, stand jedoch in gewissem Widerspruch mit den oben erwähnten Forderungen. Die Konrektorenstellen waren zwar bei der Stellenverteilung auf die Gehaltsklassen, nicht aber — entsprechend dem festgestellten Grundsätze — bei dem Besoldungsplane außer Betracht geblieben.

Die damals aufgestellte und angenommene Gehaltsstaffel ergab für die Lehrerstellen einen Durchschnitt von nur 2940 (statt 3150) Mark.

Selbst bei Einrechnung der Konrektorenstellen ergab sich nur ein Durchschnitt von 3109,09 Mk. Da aber die Zahl der Konrektorenstellen unverändert blieb, die Zahl der übrigen Lehrerstellen dagegen wuchs, mithin das im Jahre 1886 bestehende Verhältnis der Konrektorate zu den übrigen Lehrerstellen von 4 zu 74 sich fortgesetzt zu Ungunsten dieser Lehrerstellen verschob, und da das Durchschnittsgehalt der letzteren (um 210 Mk.) geringer war, als der bereits im Jahre 1874 als Norm anerkannte Durchschnitt, so mußte sich der Gesamtdurchschnitt allmählich verringern.

Für das Jahr 1892 betrug er demnach nur 3023,25 Mk. und lief Gefahr, bei Begründung von weiteren 4 Stellen in der VIII. bis mit V Gehaltsklasse auf 3003,33 Mk. zu sinken, also tiefer als er bisher je gestanden hatte.

Diese Erwägungen führten jedoch auch 1891 nicht zum Bruche mit dem Stellenetat, dagegen ward zur Erreichung des Zieles, den Durchschnitt der Stellengehälte (ausschließlich desjenigen der Konrektoren) auf 3150 Mk. zu bringen, und zwar so, daß er künftighin nicht wieder unter diesen Betrag herabsinken könnte, daß also insbesondere auch für die neu zu begründenden Lehrerstellen der Durchschnittsgehalt von 3150 Mark gesichert werde, eine allerdings scharfsinnige Anordnung des Stellenetats begründet.

Es wurden abermals 10 Gehaltsklassen mit erhöhten Gehaltsstufen und höherer Stellenzahl in den oberen Klassen errichtet und zwar zu:

4500	4200	3900	3600
mit 9	9	8	8

3300 3000 2700 2400 2100 1800 Mk.

8 8 8 8 8 9 Stellen.

Bei dieser Gehaltsabstufung betrugen jedesmal die Stellengehälte der I. u. X., der II. u. IX., der III. u. VIII., der IV. u. VII., der V. u. VI. Klasse zusammen das Doppelte des Durchschnittes (je 6300 Mk. jährlich).

Zugleich wurde beschlossen, zur Erhaltung des Durchschnittsgehaltes, bei der Errichtung neuer Stellen abwechselnd bei der I. u. X., II. u. IX. u. f. f. Klasse (immer abwechselnd von oben nach unten und von unten nach oben) zu verfahren.

Hiermit war allerdings ein Sinken unter den Durchschnittsgehalt ausgeschlossen.

Die 1885 als Ortszulage, bez. als Wohnungsgeldzuschuß gewährte Dienstalterszulage blieb neben diesen Gehaltsklassen bestehen.

In dem nämlichen Jahre wurde nach der Ratsvorlage vom 4. November 1891 beschlossen, die Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer an der höheren Töchterschule vom 1. Januar 1892 an und die Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer an der neu errichteten städtischen Realschule vom 1. April 1892 an zu regeln.

Hiernach wurden die akademisch gebildeten Lehrer an der Realschule in das für die Gymnasial- und Realgymnasial-Lehrer geführte Lehrerbuch eingetragen. Indessen wurde ihnen nur ein Durchschnitt von 2700 Mk. (also um 450 Mk. niedriger als den an Gymnasien und Realgymnasien angestellten akademisch gebildeten Lehrern), sowie ein um 600 Mk. tieferes Maximalgehalt (3900 Mk.) und durch Begründung einer Hilfslehrerstelle von 1500 Mk. ein um 300 Mk. niedrigeres Minimalgehalt gewährt.

Demgemäß wurden an der Realschule und an der Töchterschule Stellen der I. und II. Gehaltsklasse nicht geschaffen.

Da aber der Ausschluß jener beiden Gehaltsklassen, wenn im übrigen die Lehrerstellen der Realschule und Töchterschule mit dem allgemeinen Befoldungsplane vereinigt werden sollten, das ohnehin nur verhältnismäßig selten und spät eintretende Aufrücken der an Gymnasien und Realgymnasien angestellten Lehrer zu deren Nachteil weiter beeinträchtigt hätte, falls nicht die Ordnung bei Begründung neuer Stellen durchbrochen und wiederum verwickelt gestaltet worden wäre, so wurden die akademisch gebildeten Lehrer an der Realschule und höheren Töchterschule in das Lehrerbuch ohne Nummer eingetragen und bestimmt, daß sie gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Nachmanne im Lehrerbuch in die nächsthöhere Gehaltsklasse aufrücken sollten.

Zugleich wurde dem ersten Oberlehrer an der höheren Töchterschule als Stellvertreter des Direktors ein Jahresgehalt von 4200 Mk. gewährt, die Begründung einer solchen Stelle an der Realschule vorgesehen.

Die den Lehrern an den Gymnasien und Realgymnasien 1885 als Ortszulage bezw. Wohnungsgeldzuschuß gewährten Dienstalterszulagen wurden auch den Lehrern an der Realschule und höheren Mädterschule nach den gleichen Grundsätzen, also je 200 Mk. nach 6, 12 und 18 Dienstjahren, gewährt.

Bei der Einreihung ward bei den Lehrern der Realschule, die bereits auswärtige Stellen mit höherem Dienst Einkommen bekleideten, das Lebensalter und das gesamte Dienstalter in Betracht gezogen, da für sie die Aussicht, durch die Entwicklung ihrer Anstalt verhältnismäßig schnell in höhere Gehaltsstufen aufzurücken, nunmehr in Wegfall kam.

Schon im folgenden Jahre sah sich der Rat genötigt, eine neue Gehaltsvorlage auszuarbeiten. Infolge des sinkenden Geldwertes waren durch den Staatshaushaltsplan, wie allgemein für die Staatsbeamten, so auch für die Lehrer an den staatlichen Gymnasien und Realgymnasien die Gehalte wesentlich erhöht worden. Hierbei war der Gehaltsdurchschnitt, der bereits laut Kammerbericht vom 2. Februar 1892 auf 3460 Mk. für den ständigen und 1650 Mk. für den nichtständigen Lehrer seit der mit Beginn des Jahres 1886 bewirkten vollständig veränderten Aufstellung des Etats und damals bewilligten Gehaltserhöhung festgestellt worden war, auf 4000 Mk. bei den ständigen (260 Stellen) und 1800 Mk. für den nichtständigen (32 Stellen) Lehrern erhöht worden.

Nach dem neuen Staatshaushaltsplane betrug also das Gehalt bei den Staatsanstalten:

für ständige Lehrer nicht über 6000 Mk., durchschnittlich 4000 Mk.,

für nichtständige Lehrer 1500—2100 Mk., durchschnittlich 1800 Mk.

Ein Wohnungsgeldzuschuß wird an den sächsischen Staatsanstalten nicht gewährt, die Lehrer an den beiden Fürstenschulen Meißen und Grimma aber beziehen fast durchgängig freie Wohnung.

Für die Pensionsberechtigung bezw. die Ständigkeitserklärung war bemerkt worden: „Nichtständigen, jedoch zur ständigen Anstellung an sich befähigten Lehrern können nach fünfjähriger Dienstzeit im öffentlichen Lehramte die Rechte der Ständigkeit verliehen werden. Der Anspruch auf den Gehalt eines ständigen Lehrers ist damit nicht verbunden.“

Die Vermehrung der Zahl von ständigen Stellen um 8 (260 statt bisher 252 ständige, 32 statt bisher 42 nichtständige Stellen) war nach einer im Kammerberichte vom 2. Februar 1892 wiedergegebenen Zuschrift der kgl. Staatsregierung lediglich im dienstlichen Interesse nicht bloß zur Milderung des für zahlreiche nichtständige Lehrer vorhandenen Notstandes, sondern namentlich auch behufs Gewinnung und Erhaltung guter Lehrkräfte erfolgt. Hierbei war auch darauf hingewiesen worden, daß von damals amtierenden 38 nichtständigen Lehrern 19 dreißig und mehr Jahre alt waren, 8 im 28. und 29. Lebensjahre standen, nur 11 jünger waren.

Bei den Dresdener städtischen Gymnasien und Realgymnasien war bisher nicht zwischen ständigen und nichtständigen Stellen unterschieden worden. Die Ständigkeit war in der Regel nach Maßgabe der Generalverordnungen des kgl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 5. Mai und vom 31. Dezember 1886 nach Ablauf einer vierjährigen, vom Beginn des Probejahres ab zu berechnenden praktischen Thätigkeit an einer unter Aufsicht des genannten Ministeriums stehenden höheren Lehranstalt verliehen worden. Zu dieser ständigen Anstellung waren die Lehrer in Dresden bisher regelmäßig erst nach dem Aufücken in die vorletzte (IX.) Gehaltsklasse, also mit einem Gehalte von 2100 Mk., gelangt. Von den am 1. April 1892 amtierenden 86 Lehrern waren 10 noch nicht ständig angestellt; von ihnen standen 6 im 30. oder in einem höheren Lebensjahre, 3 im 29. und 1 im (bald vollendeten) 28. Lebensjahre.

In dem am 29. Mai 1892 erstatteten Vortrage über Gehaltsaufbesserungen für die Lehrer an den städtischen höheren Unterrichtsanstalten wies der Vorstand des Stadt-Schulamtes, Stadtrat Dr. Nake, auf den bereits am 13. Mai 1874 betonten Satz der unverkürzt festzuhaltenden Parallele der städtischen Gehalte mit den Staatsgehalten hin und hob hervor, daß dieselben Gründe, welche im Jahre 1874 für die Gleichstellung der Gehalte für die Lehrer an den städtischen Unterrichtsanstalten geltend gemacht und anerkannt wurden, auch heute noch maßgebend seien.

Daß jene Gehalte denen der Lehrer an den Staatsanstalten mindestens gleichgestellt würden, sei um so mehr geboten, als im Staatshaushaltsplane die durchschnittlichen und die Höchstbeträge für sämtliche Stellen an Staatsanstalten im ganzen Lande festgesetzt würden, die Staatsregierung aber innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen vollständig freie Hand habe und daher die Möglichkeit besitze, bei der Ausstattung der Stellen einer einzelnen Stadt die Verhältnisse der verschiedenen Orte, und bei der Besetzung der einzelnen Stellen sowie bei Bewilligung der Gehalte für die einzelnen Inhaber deren persönliche Verhältnisse (Lebens- und Dienstalter u. s. w.) besonders zu berücksichtigen.

Bei den Dresdener städtischen Unterrichtsanstalten würden die allgemeinen Lebensverhältnisse die Annahme höherer Einzelsätze als in den meisten kleineren Städten des Landes rechtfertigen.

Zugleich wurde auf die wesentliche Verschiedenheit der Staats- und städtischen Gehalte hingewiesen, da nach dem Staatshaushalte das Dienst Einkommen der Lehrer lediglich als Gehalt, dagegen das der städtischen Lehrer teils als Gehalt, teils als Dienstalterszulage, die zugleich eine Ortszulage bilden solle, gewährt werde.

Bei den Staatsanstalten sei ein Bedürfnis nach solchen Ortszulagen jedenfalls schon deshalb nicht hervorgetreten, weil die Staatsregierung auf die oben angedeutete Weise die besonderen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle zu berücksichtigen vermöge.

Für Dresden aber, dessen Vorgang insbesondere auch Leipzig gefolgt sei, sprächen für die Beibehaltung und nach Befinden weitere Ausbildung dieses Systems unverändert dieselben Gründe, die für seine Einführung maßgebend gewesen seien, und neuerdings insbesondere der Umstand, daß die Dresdener städtischen Gymnasien und Realgymnasien sämtlich [damals bis auf 6 noch nicht getrennte Klassen] zu Doppelanstalten entwickelt seien, und daß infolge dessen der Anlaß zu Begründung neuer Stellen beinahe und voraussichtlich in ziemlich kurzer Zeit gänzlich ausgeschlossen sei, die Möglichkeit der Beförderung von Lehrern in höhere Gehaltsklassen dann auf den Abgang amtierender Lehrer beschränkt bleiben, und die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beförderung in Dresden selbstverständlich ungleich geringer sein werde, als bei der jetzt schon mehr als dreimal so großen Anzahl von Lehrerstellen und beinahe viermal so großen Anzahl von Rektorenstellen an Staatsanstalten.

Die Denkschrift hebt den Gemeininn beider städtischer Körperschaften hervor, die den städtischen höheren Lehranstalten die Stellung, die sie einnehmen und einzunehmen hofften, jederzeit gewahrt habe und sie äußerlich auf gleicher Höhe mit den Staatsanstalten, damit aber ihr inneres Leben und gedeihliches Wirken zu gleich kräftigem Fortbestande wie bisher und gesunder Entwicklung erhalten habe.

Mit gerechtem Stolz wird hervorgehoben, daß in diesem Sinne Dresden anderen großen Städten des Landes und dem Staate mehrfach vorangegangen sei. Insbesondere wird auf die im Jahre 1885 erfolgte Bewilligung von Dienstalterszulagen (zugleich an Stelle eines Wohnungsgeldes unter Berücksichtigung der größeren

Anforderungen, welche das Leben in der immer wachsenden Großstadt an den Lehrer stelle) und auf die im Jahre 1886 vollzogene Vereinigung der Gehalte sämtlicher Lehrer in einen gemeinsamen Besoldungsplan hingewiesen.

Andererseits wird aber ausdrücklich anerkannt, daß die städtischen höheren Unterrichtsanstalten und die an ihnen wirkenden Lehrer das in sie gesetzte Vertrauen dauernd auf das trefflichste gerechtfertigt hätten.

Bei der hiernach vorgeschlagenen, am 1. Januar 1893 in Kraft getretenen Aufbesserung der Lehrer in ihrem Dienst Einkommen trat ein besonders freudig zu begrüßender Umstand ein.

Die oben (S. 130) aufgeführten Gründe führten zwar noch nicht zu dem Bruche mit dem Stellenetat, die Aufbesserung fand aber nach dem Grundsatz des Dienstalterssetats statt. Dresden ging abermals anderen großen Städten des Landes und dem Staate voran.

Die Fristen für Erlangung der Dienstalterszulagen wurden verringert und die Einzelbeträge der Zulagen erhöht.

Hiernach wird den ständigen Lehrern nach einer Dienstzeit von fünf Jahren eine Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk., nach einer Dienstzeit von ferneren fünf, also zusammen zehn Jahren, eine zweite Dienstalterszulage von jährlich 300 Mk., und nach einer Dienstzeit von nochmals fünf, also überhaupt fünfzehn Jahren, eine Dienstalterszulage von jährlich 400 Mk. gewährt.

Die Fristen für die Gewährung dieser Dienstalterszulagen werden von dem Zeitpunkte der Erlangung der Ständigkeit im Dresdener städtischen Schuldienst ab berechnet.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese so erfreuliche weitere Annäherung an den Dienstalterssetat und die damit verbundene Sicherstellung für die Zukunft neben dem Opfer an Geld vonseiten der Stadtgemeinde auch durch Aufgabe gewisser vorher eingeräumter Zugeständnisse erkauft wurde.

Einerseits wurde es nicht für unbillig erachtet, bei der Gleichstellung der Lehrer an städtischen Gymnasien und Realgymnasien hinsichtlich des Durchschnittsgehaltes von 4000 Mk. mit den ständigen Lehrern der Staatsanstalten auch in Dresden eine besondere Klasse nichtständiger Stellen und zwar nach dem etwas erhöhten Prozentsatz der Gesamtzahl zu errichten. An Staatsanstalten ergaben die nichtständigen Stellen 10,96 % der Gesamtzahl, an den städtischen Lehranstalten dagegen 11,11 % der Gesamtzahl (1892 sogar 11,63 %).

Die Begründung einer besonderen Klasse nichtständiger Stellen wurde beschloffen.

Die Zahl sämtlicher Lehrerstellen an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien wurde auf diese Klasse und alle übrigen Gehaltsklassen gleichmäßig verteilt.

Die Reihe der Neubegründung von Stellen beginnt nunmehr mit der Klasse nichtständiger Stellen.

Der neben den Dienstalterszulagen fortbestehende Stellenetat hatte auf diese Begründung nichtständiger Stellen notgedrungen führen müssen.

Jedoch ist hervorzuheben, daß diese nichtständigen Stellen in Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse höher als die an Staatsanstalten ausgestattet wurden.

Es wurde das Gehalt für sämtliche Stellen dieser Klassen nicht auf den Durchschnittsbetrag von 1800 Mk. der Staatsanstalten festgesetzt, einmal weil die nichtständigen Lehrer bei den Staatsanstalten bis zu 2100 Mk. Gehalt gelangten, und weiter deshalb, weil nach den oben dargelegten Gründen die Beförderung in höhere Gehaltsklassen in Zukunft voraussichtlich weit seltener eintreten würde, als bisher, und weil dann die Inhaber nichtständiger Stellen eine längere Reihe von Jahren ohne jede Verbesserung in ihrem Dienst Einkommen verbleiben würden.

So wurde denn bestimmt, daß die Klasse der nichtständigen Stellen in zwei Unterabteilungen (IXa und IXb) mit Stellengehalten von 2100 Mk. und 1800 Mk. zerlegt werde.

Des weiteren wurde bestimmt, daß innerhalb dieser Klasse die Stellen auf beide Unterabteilungen gleichmäßig verteilt und neue Stellen abwechselnd in der Abteilung a und der Abteilung b begründet werden sollten.

Die Fähigkeit, den Inhabern nichtständiger Stellen ausnahmsweise für ihre Person die Ständigkeit zu verleihen, wurde wie bei den Lehrern an den Staatsanstalten offen gehalten.

Die bisherigen 10 Klassen wurden also insofern geändert, als an Stelle der IX und X die nichtständigen Stellenklassen IXa und IXb traten. Diese letztere Doppelklasse IX enthielt aber 8 Stellen weniger als die bisherigen Klassen IX und X zusammen; dementsprechend wurde die Stellenzahl der Klasse I bis VIII um je 1 in Klasse I, II, IV, V, VI, VIII und um 2 in Klasse VII erhöht.

Für die Zukunft ergaben sich also ständige Klassen zu: 4500, 4200, 3900, 3600, 3300, 3000, 2700, 2400 Mk., sowie nichtständige Klassen zu: 2100, 1800 Mk.
 mit 10 10 9
 9 9 10 10 Stellen, mit 5
 5 Stellen.

Auf Grund der im Jahre 1885 gefaßten Beschlüsse waren die Dienstalterszulagen von 600 Mk. (je 200 Mk. jährlich nach sechs-, zwölf- und achtzehnjähriger Dienstzeit im ständigen Amte an einer Dresdener städtischen Anstalt) an Stelle eines Wohnungsgeldes unter Berücksichtigung der größeren Anforderungen, welche das Leben in der immer wachsenden Großstadt an den Lehrer stellte, gewährt worden.

Diese Zulagen sollten Ortszulagen bilden und waren deshalb bei der Berechnung des Durchschnittes der Stellengehalte weder bei ihrer Einführung im Jahre 1885 noch bei den späteren Abänderungen des Besoldungsplanes (1886 und 1891) in Betracht gezogen worden.

Obzwar nun die größeren Anforderungen der Großstadt nicht gesunken waren, kam doch im Jahre 1892 diese Ortszulage als solche in Wegfall.

Da nämlich zur Gleichstellung mit den Staatsanstalten ein Durchschnittseinkommen von 4000 Mk. zu erzielen war an Stelle des bisherigen Normaldurchschnitts von 3150 Mk., der, allerdings ohne daß dies damals zur Kenntnis des Rates gelangt war, bereits im Jahre 1886 auf 3460 Mk. für die ständigen Stellen an den Staatsanstalten erhöht worden war, so machte sich zur Erreichung des als Norm anerkannten Durchschnittes des Dienstseinkommens an den Staatsanstalten eine Erhöhung des Dienstseinkommens der städtischen Lehrer um 850 Mk. im Durchschnitt für die ständigen Stellen auf das Jahr 1892 notwendig.

Der Durchschnitt in den nunmehr als ständige Stellen bezeichneten Gehaltsklassen I bis VIII betrug aber nur 3450 Mk. Dies hätte einen Minderbetrag von 550 Mk. ergeben.

Bei Einrechnung des infolge Verkürzung der Fristen (5, 10, 15 statt 6, 12, 18 Dienstjahre) und Erhöhung des Einzelbetrags (300, 600, 1000 statt 200, 400, 600 Mk.) gestiegenen Mehrbetrags der 1885, bezw. vom 1. Juli 1886 als Wohnungsgeldzuschuß, bezw. als Ortszulage gewährten Dienstalterszulagen (18400 Mk. auf 76 ständige Stellen) verringerte sich dieser Minderbetrag um 242,1 Mk.

Es hätten demnach die städtischen Gehalte bei Aufrechterhaltung der in Rücksicht auf die höheren Lebensanforderungen der immer wachsenden Großstadt im

Jahre 1885, bezw. vom 1. Juli 1886 an (als Wohnungsgeldzuschuß, bezw. Ortszulage) gewährten Teuerungszulagen um 307,9 Mk. hinter dem Durchschnitt der Staatsanstalten zurückgefallen.

Dieser Minderbetrag von 307,9 Mk. im Durchschnitt entsprach ziemlich genau der Differenz des bisherigen städtischen Durchschnittsgehaltes von 3150 Mk. und des seit 1886 auf 3460 Mk. erhöhten Durchschnittes des Gehaltes an Staatsanstalten.

Es hatten also die städtischen Gehalte seit 1886 (allerdings gelangte dies erst 1892 zur Kenntnis beider städtischen Körperschaften durch den Kammerbericht vom 2. Februar 1892) um reichlich 300 Mk. im Durchschnitt hinter dem Gehaltsdurchschnitt an Staatsanstalten zurückgefallen.

Nun war aber die im Jahre 1885 beschlossene Teuerungszulage vom 1. Juli 1886 in Dresden in Kraft getreten. Die Berechtigung einer solchen Ortszulage war 1885 ausdrücklich anerkannt worden, da 1) tatsächlich die Verhältnisse einer großen Stadt anders seien als die in kleinen Provinzialstädten und 2) in fast allen größeren Städten Deutschlands diesem Umstande Rechnung getragen sei.

In Hinblick auf die veranlassende Ursache der damaligen Aufbesserung, die höheren Lebensanforderungen der immer wachsenden Großstadt, hatte dem tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse durch Wohnungsgeldzuschüsse, die als solche etatmäßig fortzuführen wären und somit stets in ihrem besonderen Charakter sich geltend machen würden, entsprochen werden sollen.

Diese Orts- bezw. Teuerungszulage war nur den längere Zeit im Amte befindlichen Lehrern gewährt worden, und war durch den Ratsbeschluß der I. Ratsabteilung Dienstalterszulage genannt und für den 1. Juli 1886 bewilligt worden.

Auch in dem am 29. Mai 1892 erstatteten Vortrage war auf die im Jahre 1885 erfolgte Bewilligung von Dienstalterszulagen (zugleich an Stelle eines Wohnungsgeldes unter Berücksichtigung der größeren Anforderungen, welche das Leben in der immer wachsenden Großstadt an den Lehrer stelle) hingewiesen worden, durch die Dresden anderen Städten des Landes und dem Staate vorangegangen sei.

Sie hatte also als besondere Ortszulage seit dem 1. Juli 1886 neben dem als Norm erhobenen Gehaltsdurchschnitt an Staatsanstalten bestanden. Dieser betrug aber 1885 3150 Mk., seine Steigerung im Jahre 1886 auf 3460 Mk. kam erst durch den Kammerbericht vom 2. Februar 1892 zur Kenntnis des Rates.

Die städtischen Lehrer hatten also, abgesehen von der Ortszulage, seit 1886 hinter dem Gehaltsdurchschnitt der Staatsanstalten um 310 Mk. zurückgefallen. Dieser Umstand wurde in dem Vortrage vom 29. Mai 1892 zwar hervorgehoben, führte aber zur Wiederaufhebung der 1885 bewilligten Ortszulage.

Bei der in Frage befindlichen, nicht unbeträchtlichen Aufbesserung des Diensteinkommens wurde nämlich in Erwägung, daß das Bestehen der als Orts- bez. Teuerungszulage für Dresden 1885 gewährten Dienstalterszulagen dazu beigetragen hätte, daß eine Erhöhung der Gehalte, wie sie bei den Staatsanstalten seit 1886 eingetreten war, (Erhöhung des Durchschnittes von 3150 Mk. auf 3460 Mk.) in Dresden bisher unterbleiben konnte, die Einrechnung der durchschnittlichen Alterszulagen nicht für unbillig erklärt.

Die 1885 mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse der Großstadt gewährte Ortszulage wurde als solche aufgehoben.

Unter Einrechnung des Durchschnittes der gesamten Dienstalterszulagen auf die bisherigen 77 Stellen der Gehaltsklasse I—IX = 556 Mk. wurde mit dem Gehaltsdurchschnitt von 3450 Mk. der Stellenklassen I bis VIII der Durchschnitt von 4006 Mk. erreicht.

Die nunmehrige Überschreitung des Durchschnittes des Gehaltes an Staatsanstalten um 6 Mk. konnte umsomehr als geringfügig bezeichnet werden, als bei

der Berechnung des Gesamtdurchschnittes an den Staatsanstalten die Gewährung von freien Dienstwohnungen an den beiden Fürstenschulen Grimma und Meissen nicht in Berechnung gezogen war.

Auch wies die Ratsvorlage darauf hin, daß der tatsächliche Durchschnittsbetrag der Dienstalterszulagen gewissen Schwankungen unterliege, was schon die bisherige verschiedenartige Verteilung von Zulagen innerhalb der einzelnen Lehrkörper erkennen lasse. Der Durchschnitt werde daher sinken, wenn einmal einige ältere Lehrer durch jüngere ersetzt werden sollten; umgekehrt könne er unter Umständen auch steigen, wenn etwa die Gesamtzahl hochbejahrter Lehrer besonders groß werden sollte.

Der Wegfall der 1885 gewährten Ortszulage als solcher erklärt es denn auch, daß sich (nach dem Stande vom 1. Mai 1892 vorläufig und im vollen Jahresbetrage berechnet) an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien die Erhöhung des Dienst Einkommens für die ständigen Stellen auf 9,28⁰/₁₀, bei den Staatsanstalten für die ständigen Stellen auf 15,60⁰/₁₀ belief.

Die akademisch gebildeten Lehrer an der Realschule und der höheren Töchterschule wurden unter den im Jahre 1891 beschlossenen Beschränkungen in diese Aufbesserung des Dienst Einkommens eingeschlossen.

Sie steigen demnach (ohne Nummer) im Lehrerbuche mit ihrem Nachmanne bis in die dritte Gehaltsklasse (3900 Mk.), beziehen aber die Dienstalterszulagen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Lehrer an den städtischen Gymnasien und Realgymnasien gelten.

Nach der Ratsvorlage sollten die erhöhten Gehalte nach dem Vorgange des Staates vom 1. Januar 1892 an in Kraft treten.

Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die Umstände, welche für eine allgemeine Aufbesserung bei allen Staatsanstalten des Landes maßgebend gewesen seien, hinsichtlich der Dresdener städtischen Lehrer mindestens ebenso lange vorhanden gewesen und erkannt worden seien. Eine Anbahnung einer entsprechenden Erhöhung habe aber in Dresden lediglich aus dem Grunde hinausgeschoben werden müssen, weil abzuwarten gewesen wäre, in welchem Maße eine Gehaltsaufbesserung bei den Staatsanstalten eintreten würde.

Durch Beschluß der Stadtverordneten wurde aber der Zeitpunkt für die Gehaltserhöhung auf den 1. Januar 1893, mithin ein Jahr später, als an den Staatsanstalten festgestellt. Infolgedessen stehen die städtischen ständigen Lehrer Dresdens um einen vollen Jahresbetrag, also durchschnittlich um 850, bez. 540 Mk., hinter den ständigen Lehrern an Staatsanstalten zurück.

Bei dieser Gehaltsaufbesserung des Jahres 1892 sind also folgende Punkte hervorzuheben:

- 1) Die 1874 als Grundsatz angenommene, 1892 ausdrücklich hervorgehobene Parallele der städtischen Gehalte mit denen der Staatsanstalten war hinsichtlich des Gehaltsdurchschnittes befolgt worden.
- 2) Die sich hieraus ergebende Gehaltserhöhung erfolgte wesentlich durch Dienstalterszulagen, bedeutete also eine weitere Annäherung an den Dienstaltersetat.
- 3) Die Gehaltserhöhung erfolgte an den städtischen höheren Lehranstalten um 1 Jahr später als an den Staatsanstalten.
- 4) Die 1885 mit Rücksicht auf die höheren Lebensanforderungen der immer wachsenden Großstadt gewährte Ortszulage kam als solche in Wegfall.

Die 1886 ausgesprochene Hoffnung, daß die Ungleichheiten (in den Ständigkeitsklassen) sich allmählich ausgleichen würden, verwirklichte sich trotz der weiteren Annäherung an den Dienstaltersetat nicht.

Bei gleicher Ständigkeit stehen hinter anderen zurück: 27 Lehrer um 300 Mk., 12 Lehrer um 600 Mk., 2 Lehrer um 200 Mk.

Trotz früherer Ständigkeit stehen hinter anderen zurück: 4 Lehrer um 200 Mk., 21 Lehrer um 300 Mk., 13 Lehrer um 600 Mk.

Nur der Bruch mit dem Stellenetat und der Übergang zum reinen Dienstaltersetat kann hierin einen Wandel schaffen.

In der Kammersitzung vom 14. Januar 1896 sagte der Herr Staatsminister v. Seydewitz eine umfassende Gehaltsregelung und Aufbesserung der Lehrerschaft an den höheren Staatsanstalten für die Finanzperiode 1897/8 zu. Der Abgeordnete Kollfuß—Zittau äußerte hierzu den Wunsch, daß diese Gehaltsregelung zum Ersatz der bestehenden Stellenklassen durch Dienstaltersklassen führen möge. Auf eine hierauf vom Vorstande des sächsischen Gymnasiallehrervereins veranstaltete Umfrage sprachen sich die sächsischen Gymnasiallehrer nahezu einstimmig für den reinen Dienstaltersetat aus.

Die Lehrerschaft an den städtischen höheren Schulen dürfte dies zum Anlasse nehmen, auch ihrerseits Unterlagen zur Begründung ihres Wunsches auf Einführung des Dienstaltersetats an zuständiger Stelle zu unterbreiten.

Die schon 1885 betonten Teuerungsverhältnisse der Großstädte lassen aber den Wunsch auf Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Trennung des Gehaltes in nach Dienstaltern steigenden Gehalt und nach Ortsklassen abgestuften, gleichfalls (im Durchschnitt) pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß wünschenswert erscheinen.

In der vom sächsischen Gymnasiallehrerverein veranstalteten Umfrage sprach sich die gesamte Lehrerschaft einmütig für den reinen Dienstaltersetat und gegen Einführung der in Preußen bestehenden festen Zulage (Funktionszulage) aus.

Als Vergleichswerte für die bevorstehende Neugestaltung der Gehaltsverhältnisse dürften als beachtenswert gelten:

- 1) Höchst- und Mindestgehalt in Preußen. Normaletat vom 4. Mai 1892.
- 2) Abstufung der Dienstalterszulagen in Baden. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1894, Nr. 35.
- 3) Abstufung des Wohnungsgeldzuschusses in Preußen. Normaletat vom 4. Mai 1892. Gesetzsammlung für die Kgl. Preuß. Staaten, 1873 Nr. 15. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1868 Nr. 34, § 19. Reichsgesetzblatt 1887 Nr. 15.

Daß durch den zur Zeit in Sachsen (Württemberg und Hessen) herrschenden Stellenetat eine Sicherung der Existenz für die Zukunft nicht geboten wird, dürfte sich aus den vorstehenden Ausführungen ergeben.

An dem Willen der maßgebenden Kreise, solche Sicherung zu schaffen, darf man nach den Worten des Herrn Staatsministers von Seydewitz und der zustimmenden Haltung der Kammer vom 14. Januar 1896 nicht zweifeln.

In Dresden aber, das mehrmals dem Staate und den größeren Städten des Landes in diesem Sinne voranging, ist die Hoffnung auf Erfüllung dieses Wunsches um so berechtigter, als einerseits Rat und Stadtverordnete stets für den Lehrerstand eintraten, das Altersklassensystem aber bei den Beratungen 1892 auch im Stadtverordneten-Kollegium als das vollkommenste und gerechteste anerkannt wurde.

Dresden—Striesen, am 2. Juli 1896.

R. Kollfuß.